Gemeinde Ingenbohl 6440 Brunnen

Merkblatt Feuerwerk und Himmelslaternen

Feuerwerk

Wer seine Feier mit einem Feuerwerk umrahmen möchte, muss zwingend ein paar wichtige Regeln beachten:

- Das Abbrennen von Feuerwerk ist am 1. August und bei Jahreswechsel am 31. Dezember gestattet.
- Wenn das Feuerwerk vor 22:00 Uhr gezündet und beendet wird, ist keine Bewilligung nötig bzw. nur die Bewilligung des Grundstückeigentümers, dass das Feuerwerk von seinem Grundstück aus gezündet werden darf.
- Wird das Feuerwerk später gezündet (22:00 bis 06:00 Uhr Nachtruhe), muss dies vom Gemeinderat bewilligt werden. Dazu muss ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Wir verweisen jedoch daraufhin, dass solche Anfragen grossmehrheitlich negativ beantwortet werden, weshalb keine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann.
- Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- und Sachgefährdungen entstehen.
- Auf die Umwelt ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Allfälliges Restmaterial von abgebrannten Feuerwerken ist einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- Die Gemeinde Ingenbohl lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche ab, die im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerken stehen.

Himmelslaternen

- Die Gemeinde Ingenbohl erteilt auf gemeindeeigenem Boden <u>keine</u> Bewilligungen. Auf Privatgrundstücken wird die Einwilligung des Grundstückeigentümers benötigt, dass die Himmelslaternen von seinem Grundstück aus gezündet werden dürfen. Der Gemeinderat rät jedoch von der Benützung der Himmelslaternen ab.
- Da die Flugrichtung der Himmelslaternen nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens der Lichter (Brandgefahr!).
- Die Gemeinde Ingenbohl lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche ab, die im Zusammenhang mit dem Steigenlassen von Himmelslaternen stehen.

Nützliche Links

- Unter dem Link http://www.sz.ch/documents/feuerwerk-merkblatt2010.pdf finden Sie entsprechende Sicherheitstipps des Amts für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz, Bereich Brandschutz und Störfallvorsorge.
- Unter dem Link http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/02007/ finden Sie entsprechende Sicherheitstipps des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL.

Genehmigt mit GRB vom 19. Oktober 2015.



Gemeinderat Ingenbohl 6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: